

eza!-energietipp

Neue EnEV fordert: Oberste Geschossdecke dämmen!

Mit der novellierten Einsparverordnung (EnEV2014) gelten seit 1. Mai neue Vorgaben für die Energieeffizienz von Gebäuden. So müssen beispielsweise oberste Geschossdecken, die die Mindestanforderung nicht erfüllen, bis Ende 2015 nachgerüstet werden. Gemeint sind Decken beheizter Räume, die an ein unbeheiztes, begehbare Dachgeschoss angrenzen. Bislang galt die Pflicht nur für Geschoßdecken mit darüber liegenden Räumen, die zugänglich, aber nicht begehbar sind. Die Forderung ist auch dann erfüllt, wenn das Dach darüber gedämmt ist oder die Mindestanforderungen an die Dämmung mit einem U-Wert von $0,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ (nach DIN 4108-2: 2013-02) erfüllt. Ausnahmen gelten, wenn die Hausbesitzer zum Stichtag 1. Februar 2002 in ihrem Haus mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben. Bei einem Eigentümerwechsel nach diesem Termin muss der neue Hausbesitzer innerhalb von zwei Jahren dämmen.

Generell ist eine Dämmung der obersten Geschossdecke empfehlenswert, denn die Maßnahme hilft wirksam gegen unbehagliche kalte Dachwohnungen mit hohen Wärmeverlusten im Winter und sommerliche Überhitzung. Dabei werden Dämmplatten oder -matten auf die vorhandene Decke gelegt, wobei insbesondere an den Deckenrändern eine fachgerechte Ausführung wichtig ist. Wenn die oberste Geschossdecke nicht betreten werden muss, kann auch ein loser Dämmstoff aufgebracht werden. Bei Holzbalkendecken ist das Ausblasen der Balkenzwischenräume ebenfalls eine Option.

Weitere Energietipps gibt es bei den Energieberatern des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!) unter 0831 9602860 oder im Internet unter www.eza.eu.

veröffentlichung honorarfrei, bitte senden Sie ein belegexemplar an eza!

ihr ansprechpartner:

martin sambale, eza!, energie- & umweltzentrum allgäu
tel 0831 960286-20 fax 0831 960286-29
www.eza.eu sambale@eza.eu